

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, auf mögliche Zwischenfälle am Boden mit großer Zurückhaltung zu reagieren und konkrete Schritte zu unternehmen, um ihre Kooperation auf diesem Gebiet zu verbessern. Der Rat verlangt, daß beide Seiten sofortige entschlossene Maßnahmen ergreifen, um den Aktivitäten bewaffneter Gruppen, namentlich der fortgesetzten Verlegung von Minen, ein Ende zu setzen und ein Klima des Vertrauens herzustellen, das die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ermöglicht. Der Rat verlangt ferner, daß die beiden Seiten im Einklang mit dem am 25. Mai 1998 unterzeichneten Waffenruheprotokoll für eine vollständige Truppenentflechtung von der Feuereinstellungslinie an sorgen und ohne weiteren Verzug einen gemeinsamen Untersuchungsmechanismus einrichten.

Der Rat begrüßt den Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach wie vor zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten, und stellt fest, daß die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe weiterhin gute Arbeitsbeziehungen unterhalten.

Der Rat bekräftigt, welche Wichtigkeit er der Sicherheit der Mission und des gesamten internationalen Personals beimißt, und erinnert beide Seiten an ihre Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Der Rat begrüßt die Maßnahmen, die zur Stärkung der Tätigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit der Mission ergriffen worden sind.

Der Rat unterstützt mit Nachdruck die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um Feindseligkeiten zu verhindern, die Menschenrechte zu schützen und eine Regelung zu fördern."

Auf seiner 4029. Sitzung am 30. Juli 1999 beschloß der Rat, die Vertreter Deutschlands und Georgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Georgien

Bericht des Generalsekretärs betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1999/805)".

**Resolution 1255 (1999)
vom 30. Juli 1999**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 1225 (1999) vom 28. Januar 1999, und die Erklärung seines Präsidenten vom 7. Mai 1999¹²⁵,
nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1999¹²⁸,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Georgiens an den Generalsekretär, datiert vom 19. Juli 1999¹²⁹,

betonend, daß bei einigen Fragen zwar positive Entwicklungen stattgefunden haben, daß das Ausbleiben von Fortschritten in Schlüsselfragen einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) jedoch unannehmbar ist,

tief besorgt über die nach wie vor instabile Situation in der Konfliktzone, in dieser Hinsicht mit Lob für den wichtigen Beitrag, den die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien und die gemeinsame Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten nach

¹²⁸ S/1999/805.

¹²⁹ S/1999/809, Anlage.

wie vor zur Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone leisten, feststellend, daß die Mission und die gemeinsame Friedenstruppe auf allen Ebenen gute Arbeitsbeziehungen unterhalten, sowie betonend, wie wichtig die Fortsetzung und Verstärkung der engen Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen ihnen bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats ist,

unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Lissaboner Gipfeltreffens der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Situation in Abchasien (Georgien)¹²²,

erneut erklärend, daß die Parteien die Menschenrechte strikt einzuhalten haben, und mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, als fester Bestandteil der Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung Wege zur Verbesserung der Einhaltung dieser Rechte zu finden,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 1999¹²⁸;
2. *verlangt*, daß die Konfliktparteien ihre Verpflichtung auf den Friedensprozeß unter Führung der Vereinten Nationen erweitern und vertiefen, ihren Dialog und ihre Kontakte auf allen Ebenen weiter ausbauen und unverzüglich den Willen an den Tag legen, der notwendig ist, um in den Schlüsselfragen der Verhandlungen wesentliche Ergebnisse zu erzielen;
3. *unterstützt mit Nachdruck* die nachhaltigen Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Sonderbeauftragter mit Hilfe der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler sowie der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa unternehmen, um die Stabilisierung der Lage zu fördern und den Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses unter der Führung der Vereinten Nationen neue Dynamik zu verleihen, um zu einer umfassenden politischen Regelung zu gelangen, und würdigt in diesem Zusammenhang die unermüdlichen Anstrengungen des scheidenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Liviu Bota, bei der Wahrnehmung seines Auftrags;
4. *betont* in diesem Zusammenhang, daß die Bereitschaft und Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft, den Parteien behilflich zu sein, von ihrem politischen Willen abhängt, den Konflikt im Wege des Dialogs und des gegenseitigen Entgegenkommens beizulegen, sowie davon, daß sie nach Treu und Glauben unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts ergreifen;
5. *unterstreicht*, daß die Parteien bald zu einer umfassenden politischen Regelung gelangen müssen, die eine Regelung des politischen Status Abchasiens innerhalb des Staates Georgien unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen einschließt, und unterstützt die Absicht des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, in enger Zusammenarbeit mit der Russischen Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler, mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und mit der Gruppe der Freunde des Generalsekretärs den Parteien auch weiterhin Vorschläge über die Aufteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Tiflis und Suchumi als Teil einer umfassenden Regelung zur Prüfung vorzulegen;
6. *hält* die Abhaltung sogenannter Wahlen in Abchasien (Georgien) für unannehmbar und unrechtmäßig;
7. *bekundet seine fortgesetzte Besorgnis* über die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen, insbesondere im Gefolge der Feindseligkeiten vom Mai 1998, bekräftigt die Unannehmbarkeit der durch den Konflikt entstandenen demographischen Veränderungen und das durch Ersitzung nicht verlierbare Recht aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und wie in dem Vierparteienübereinkommen vom 4. April 1994 über die freiwillige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen¹²⁴ festgelegt, und fordert die Parteien auf, dieses Problem unverzüglich anzugehen, indem sie wirksame Maßnahmen vereinbaren und umsetzen, um die Sicherheit derjenigen, die ihr bedingungsloses Recht auf Rückkehr ausüben, zu garantieren;

8. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um als ersten Schritt die sichere Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu erleichtern, und betont in dieser Hinsicht, daß eine dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge nicht gewährleistet werden kann, wenn der bilaterale Dialog zwischen den Parteien keine konkreten Ergebnisse zeitigt, die die notwendige Sicherheit und Rechtsgarantien schaffen;

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Vereinbarungen, die während der von den Regierungen Griechenlands beziehungsweise der Türkei ausgerichteten Treffen vom 16. bis 18. Oktober 1998 und vom 7. bis 9. Juni 1999 erreicht wurden, die das Ziel verfolgen, Vertrauen zu schaffen, die Sicherheit zu verbessern und die Zusammenarbeit auszubauen, und fordert die Parteien auf, ihre Anstrengungen zur wirksamen und umfassenden Durchführung dieser Beschlüsse zu verstärken, insbesondere bei dem auf Einladung der Regierung der Ukraine angesetzten Treffen in Jalta;

10. *verlangt*, daß beide Seiten das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung¹²³ strikt einhalten, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Genugtuung davon Kenntnis, daß bei der Einrichtung eines gemeinsamen Mechanismus zur Untersuchung von Verstößen gegen das Übereinkommen beträchtliche Fortschritte verzeichnet wurden und daß die Parteien entlang der Truppenentflechtungslinie größere Zurückhaltung üben;

11. *verurteilt* die nach wie vor andauernden Aktivitäten bewaffneter Gruppen, die die Zivilbevölkerung gefährden, die Arbeit der humanitären Organisationen behindern und die Normalisierung der Lage in der Region von Gali erheblich verzögern, bringt erneut seine Besorgnis über die Sicherheit der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien zum Ausdruck, begrüßt die Durchführung diesbezüglicher Maßnahmen und ersucht den Generalsekretär, die Sicherheit der Mission ständig zu prüfen;

12. *beschließt*, das Mandat der Mission um einen neuen, am 31. Januar 2000 endenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der Mission durch den Rat für den Fall, daß im Mandat oder in der Präsenz der gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten Änderungen vorgenommen werden;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten;

14. *bekundet seine Absicht*, am Ende des derzeitigen Mandats der Mission im Lichte der Maßnahmen, die die Parteien zur Herbeiführung einer umfassenden Regelung ergriffen haben, eine gründliche Überprüfung des Einsatzes vorzunehmen;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 4029. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 21. Oktober 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär¹³⁰:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 18. Oktober 1999 betreffend Ihre Absicht, Dieter Boden (Deutschland) zu Ihrem Sonderbeauftragten für Georgien und Leiter der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Georgien zu ernennen¹³¹, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis."

¹³⁰ S/1999/1080.

¹³¹ S/1999/1079.